

4236/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.10.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 19. August 2002 unter der Nr. 4265/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Terrorländerliste" nach dem 11. September 2001 bei Visaerteilungen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Aufgrund der Schengener Verträge haben die Mitgliedstaaten bei Visaverfahren interne Konsultationspflichten einzuhalten. Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens, dem 1. Dezember 1997, ist auch Österreich an dieses Konsultationssystem gebunden.

Aufgrund der Ereignisse im September 2001 wurden diese bereits bestehenden Rückfragepflichten auf einige andere Staaten sowie auf alle Visaarten und auf den Bereich der Erteilung von Aufenthaltstiteln erstreckt.

Der Kreis der betroffenen Staaten resultiert vorwiegend aus schengeninternen Erörterungen.

Zu den Fragen 2 und 6:

Für den Bereich der Aufenthaltstitel ist festzuhalten, dass bei der zuständigen Fachabteilung kein einziger Devolutionsantrag aufgrund dieser Rückfragepflichten anhängig war und ist. Somit ist von einer im Sinne des AVG fristgerechten Administration für diesen Bereich auszugehen. Die "ungewöhnlich langen Wartezeiten" dürften sich somit auf einige wenige Einzelfälle beschränkt haben, die jedoch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensfristen finalisiert werden konnten. Im Falle der Rückfrageverpflichtung kann eine durchschnittliche Manipulationsdauer beim Bundesministerium für Inneres von 6 Wochen angegeben werden.

Für den Visumbereich ist auszuführen, dass im Falle der Konsultations- bzw. Rückfragepflicht mit einer Verfahrensdauer von ca. 2 Wochen zu rechnen ist. In Einzelfällen kann es durch technische Probleme im EDV-Bereich, überdurchschnittliches Visumaufkommen sowie Befassung der zuständigen Inlandsbehörden zu einer Verlängerung der Verfahren kommen. Es kann daher auch im Visumbereich nicht von einer ungewöhnlich langen Wartezeit gesprochen werden.

Zu Frage 3:

Da die Liste der konsultationspflichtigen Staaten in der EU als vertraulich klassifiziert wurde, ist mir eine Beantwortung nicht möglich.

Zu Frage 5:

Die Länderliste basiert auf internationalen sicherheitspolizeilichen Erkenntnissen.

Zu Frage 7:

Nein. Die Überprüfung erfolgt aus sicherheitspolizeilichen Aspekten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und ist keinesfalls mit einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 f SPG gleichzusetzen.

Zu Frage 8:

Wie bereits ausgeführt, haben sich etwaige zeitliche Verzögerungen durch die Rückfrageverpflichtungen immer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten, wodurch auch eine "Schikanierung" von in Österreich lebenden unbescholtenen Drittstaatsangehörigen nicht erkennbar ist. Im Hinblick auf die Ereignisse vom 11. September 2001,

die auch einen sehr starken Bezug zu der Administration der Fremden- und Sicherheitsbehörden haben, sind die getroffenen Maßnahmen als verhältnismäßig zu qualifizieren.